

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF)
zur 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 "Lohstücker Weg"
der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg
Bau eines
Medizinisch und gesundheitlichen Versorgungszentrums (MVZ)

- Erläuterungsbericht -

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105 / Innenhof Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, im Juni 2021

..........

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Biol. Sigrun Schneeberg

Auftraggeber: Stadt Bad Bramstedt
- Die Bürgermeisterin -
Bleek 17 - 19
24576 Bad Bramstedt
Telefon: 04192/ 506-0
Telefax: 04192/ 606-60
Bad Bramstedt, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	2
2.1 Rechtliche Bindungen	2
2.2 Planerische Vorgaben.....	4
3. ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	5
3.1 Inhalte des geltenden B-Planes Nr. 20	5
3.2 Inhalte der 9. Änderung des B-Plans Nr. 20	6
3.3 Festsetzungen im Rahmen der 9. Änd. des B-Planes Nr. 20	7
4. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF NATUR UND UMWELT	9
4.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter	9
4.1.1 Schutzgut Boden	9
4.1.2 Schutzgut Wasser.....	10
4.1.3 Schutzgut Klima.....	11
4.1.4 Schutzgut Luft.....	12
4.1.5 Schutzgut Pflanzen.....	12
4.1.6 Schutzgut Tiere.....	14
4.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt	15
4.1.8 Schutzgut Landschaft	16
4.1.9 Schutzgut Mensch	17
4.1.10 Kultur- und sonstige Sachgüter	18
4.1.11 Schutzgut Fläche	18
4.1.12 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte	18
4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	19
4.2.1 Datengrundlage	20
4.2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	20
4.2.3 Relevanzprüfung.....	21
4.2.3.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten	21
4.2.3.2 Vorhabenbezogenen artenschutzrechtlich relevante Arten.....	21
4.2.4 Konfliktanalyse.....	23
4.2.4.1 Brutvögel.....	23
4.2.4.2 Fledermäuse	24
4.2.5 Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	26
4.3 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	26
4.3.1 Eingriffsregelung	26
4.3.1.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz	27
4.3.1.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	28
4.3.1.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten.....	28

4.3.2	Überplanung von im B-Plan Nr. 20 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	28
4.3.2.1	Überplanung einer festgesetzten Ausgleichsfläche und erforderliche Kompensation	29
4.3.2.2	Rodung von festgesetzten, gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäumen und erforderliche Kompensation	30
4.4	Zusammenfassende Aussage zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft	31
5.	QUELLEN	33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage der 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 im Stadtgebiet von Bad Bramstedt	1
Abb. 2:	Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 (rot umrandet) mit FFH-Gebieten (grün umrandet) und LSG "Bad Bramstedt" (orange schraffiert)	2
Abb. 3:	Planzeichnung des im Geltungsbereich der 9. Änderung gültigen B-Planes Nr. 20 (1993)	5
Abb. 4:	Lage des Geltungsbereichs (rot) und der Ersatzfläche (violett)	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Baumeingriffe und erforderlicher Ersatz	30
---------	---	----

1. EINLEITUNG

Die Stadt Bad Bramstedt möchte durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 20 nördlich des Lohstücker Wegs, östlich der König-Christian-Straße und westlich der Trasse der AKN Eisenbahn GmbH im Osten des Stadtgebietes den Bau eines medizinisch und gesundheitlichen Versorgungszentrums (MVZ) für die ortsnahe ambulante Versorgung von Bad Bramstedt ermöglichen.

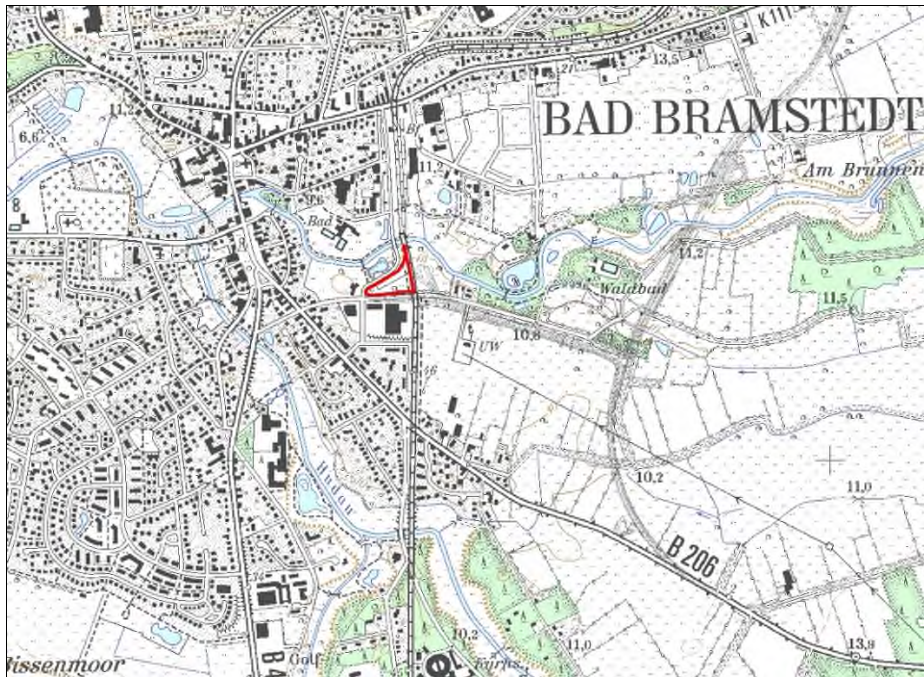


Abb. 1: Lage der 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 im Stadtgebiet von Bad Bramstedt

Die 9. Änderung des B-Planes entspricht dem Sinn einer Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Vor dem Hintergrund, dass ein beschleunigtes Verfahren nur anwendbar ist, wenn die Umweltschutzgüter nicht maßgeblich beeinträchtigt werden, wird die Abarbeitung des Themas Natur und Umwelt im beschleunigten Verfahren reduziert.

Dieses betrifft vor allem die Eingriffsregelung und den Umweltbericht. Da weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche festgesetzt werden, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Der § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB weiterhin die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit dem vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) werden diese Themen in den Planungsprozess der 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 eingestellt.

2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

Für den Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Plans Nr. 20 existieren hinsichtlich Natur und Landschaft insbesondere die folgenden rechtlichen Bindungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit (i.V.m.) dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Im Umfeld und im Geltungsbereich der 9. Änderung liegt der rechtskräftige B-Plan Nr. 20 aus dem Jahr 1993. In diesem Teilbereich haben bisher keine Änderungen stattgefunden.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Gewerbebereichs am Lohstücker Weg, östlich der König-Christian-Straße und westlich der Bahnstrecke Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) bzw. der fußläufigen Anbindung "Junkerstieg". Der Geltungsbereich grenzt mit dem nördlichen Bereich an die Brücke über die Osterau. Im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs ist eine Rasenfläche bzw. Grünfläche ausgebildet. Entlang der König-Christian-Straße befindet sich ein straßenbegleitender Parkstreifen und rückwärtig eine langgezogene Parkfläche mit ca. 24 Parkplätzen für Kfz sowie einer Autogas-Tankstelle.

2.1 Rechtliche Bindungen

Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemäß § 32 BNatSchG

In einer Entfernung von ca. 620 m nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet DE 2026-303 "Osterau" und von ca. 360 m südwestlich das Gebiet DE 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau". Übergreifende Schutzziele sind die Erhaltung der besonderen Bedeutung des Gewässersystems als Lebensraum für Neunaugen- und Fischarten. Insbesondere ist die Erhaltung von naturnahen Fließgewässerzuständen wichtig.

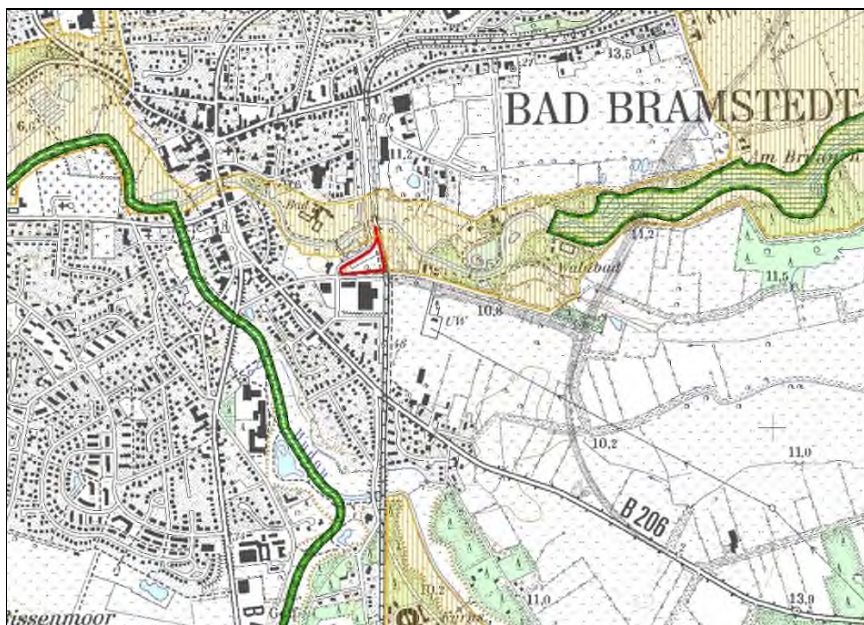


Abb. 2: Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 (rot umrandet) mit FFH-Gebieten (grün umrandet) und LSG "Bad Bramstedt" (orange schraffiert)

Aufgrund des räumlichen Abstandes der FFH-Gebiete zum Vorhaben, dessen Lage im bereits städtisch geprägten Siedlungsbereich, vorhandener trennender Verkehrsstrassen sowie der sehr geringfügigen Auswirkungen durch das Vorhaben können potentielle Beeinträchtigungen

grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es besteht kein Erfordernis für formale Prüfschritte zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der benannten Gebiete.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG

Im Plangeltungsbereich befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope noch geschützte Knicks oder Feldhecken.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Die nördlich des Geltungsbereichs verlaufende Osterau befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Bad Bramstedt" (VO vom 22.09.1965), welches direkt nördlich an den Geltungsbereich angrenzt bzw. der schmale nördliche Teil mit einer kleinen Grünfläche reicht ca. 30 m in dieses hinein. Allerdings bleibt dieser Bereich unverändert als öffentliche Grünfläche bestehen.

Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG

Beiderseits der Osterau, die ein ausgewiesenes Gewässer 2. Ordnung darstellt, ist ein Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG vorhanden. Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen demnach an Gewässern in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden. Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG können von dem Verbot auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Für die in diesem Bereich vorhandene König-Christian-Straße gibt es bereits eine Ausnahmegenehmigung. Der im Schutzstreifen befindliche nördliche Bereich zwischen der Straße und der AKN-Trasse wird von einer schmalen Grünfläche mit Baumbestand eingenommen. Hier ist im Rahmen der 9. Änderung keine zusätzliche Bebauung vorgesehen, die Ausweisung als öffentliche Grünfläche bleibt bestehen.

Geschützte Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt (2016) oder gemäß anderweitigen Festsetzungen

Im Geltungsbereich der 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 befinden sich zahlreiche gemäß der städtischen Baumschutzsatzung (BSchS) aufgrund der Größe oder der Darstellung im Baumkataster geschützte Bäume.

Die entlang der Ostseite der König-Christian-Straße, randlich an der Parkplatzfläche sowie auf der Grünfläche vorhandenen Bäume unterliegen insbesondere dem Baumschutz, da sie im B-Plan Nr. 20 als "Bäume, anzupflanzen" bzw. als "zu erhalten" festgesetzt wurden und diese Schutzbestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 der Baumschutzsatzung unberührt bleiben.

Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des B-Planes Nr. 20

Im Randbereich des Geltungsbereichs der 9. Änderung und im Randbereich der Parkplatzfläche befinden sich zahlreiche, im B-Plan Nr. 20 festgesetzte Baumpflanzungen sowie zentral ein einzelner zu erhaltender Baum. Zudem ist der Großteil des Geltungsbereichs der 9. Änderung (außerhalb der Parkplatzfläche) als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "naturnah gestaltete Grünfläche" dargestellt. Sowohl die Bäume als auch die naturnahe Grünfläche besitzen eine Ausgleichsfunktion im Rahmen der ursprünglichen Bauleitplanung zum B-Plan Nr. 20.

Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu rechnen. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, insbesondere sämtliche

vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Im betroffenen Raum ist auch das Vorkommen von Fledermäusen zu vermuten, die darüber hinaus gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbote. Über § 45 Abs. 7 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Sowohl das **Grundwasser** als auch die **Oberflächengewässer** genießen gesetzlichen Schutz gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG). Bewirtschaftungen und Nutzungen werden hierin geregelt.

2.2 Planerische Vorgaben

Laut **Landesentwicklungsplan (LEP)** Schleswig-Holstein (2010 sowie 2. Entwurf 2020) liegt der Plangeltungsbereich im als Unterzentrum eingestuften Stadtgebiet von Bad Bramstedt. Das Stadtgebiet ist zum großen Teil als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, der Bereich zwischen der Ortslage und der BAB A 7 als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Gemäß der 1. Fortschreibung des **Regionalplanes (RP) für den Planungsraum I** (1998) übernimmt die Stadt die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg und soll, u. a. aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindungen (BAB A 7, Bundesstraßen B 4 und B 206 sowie AKN-Bahnlinie), als eigenständiges regionales Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden.

Das gesamte Plangebiet ist im geltenden **Flächennutzungsplan (FNP)**, 2008) als Grünfläche dargestellt. Diese Darstellung betrifft den gesamten Bereich östlich der König-Christian-Straße und nördlich des Lohstücker Weges.

Ein Großteil des Stadtgebiets ist im **Landschaftsprogramm SH (LAPRO)**, 1999) als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet.

Im **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III** (Neuaufstellung 2020) sind die nördlich gelegene Osterau, die Schmalfelder Au im Süden sowie die Hudau/ Bramau im Westen als Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie als Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gekennzeichnet. Zudem sind die FFH-Gebiete "Osterautal" und "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" dargestellt. Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Der Bereich um die Siedlungslage von Bad Bramstedt ist insgesamt als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Der Geltungsbereich ist im **Landschaftsplan (LP) der Stadt Bad Bramstedt** (1998) als vorhandene bzw. geplante Grünfläche dargestellt.

3. ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

3.1 Inhalte des geltenden B-Planes Nr. 20

In dem in diesem Bereich rechtsgültigen B-Plan Nr. 20 (1993) ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der 9. Änderung als "Öffentliche Grünfläche" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Zusatz "Naturnah gestaltete Grünfläche" dargestellt. Die Fläche ist insgesamt zusätzlich durch eine "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft" (gemäß Grünordnungsplan) gekennzeichnet und besitzt eine Ausgleichsfunktion für im Rahmen der Bauleitplanung stattgefundenene Eingriffe.

Der Lohstücker Weg und die König-Christian-Straße (im Plan noch "Neue Planstraße") mit östlichem Parkstreifen sind als Straßenverkehrsfläche, der angrenzende Parkplatz ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Öffentliche Parkplätze" dargestellt. Auch am Ostrand der Grünfläche entlang der AKN-Trasse ist eine schmale Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Rad- und Gehweg" gekennzeichnet.



Abb. 3: Planzeichnung des im Geltungsbereich der 9. Änderung gültigen B-Planes Nr. 20 (1993)

Entlang der Ostseite der König-Christian-Straße sind bezogen - auf den Geltungsbereich der 9. Änderung - vom Kreuzungsbereich mit dem Lohstücker Weg bis zur Brücke über die Osterau 29 Baumpflanzungen festgesetzt, im Bereich der Parkplatzfläche zwischen den Parkständen 15 Baumpflanzungen (d. h. 44 Stück im Straßenbereich).

Randlich auf der Grünfläche sind entlang des Fußweges im Osten 14 Bäume und im Randbereich

um die Parkplatzfläche 23 Bäume zur Pflanzung festgesetzt (d. h. 37 Stück auf der Grünfläche). Zudem ist mittig ein einzelner Baum als zu erhalten dargestellt.

Die im Süden entlang des Lohstücker Weges festgesetzten Bäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der 9. Änderung. Somit wurden im Rahmen des B-Plans insgesamt 82 Bäume als zu pflanzen bzw. zu erhalten festgesetzt.

Für den im Rahmen der 9. Änderung überplanten Geltungsbereich liegen keine weiteren Änderungen des B-Plans Nr. 20 zugrunde.

3.2 Inhalte der 9. Änderung des B-Plans Nr. 20

Zielsetzung für die 9. Änderung des B-Plans Nr. 20 ist es, ein medizinisch und gesundheitliches Versorgungszentrum (MVZ) für die Stadt Bad Bramstedt zu schaffen. Dies wird insbesondere ein Hausarztzentrum beherbergen, das durch weitere Praxen aus dem Gesundheitswesen (z. B. Zahnärzte, Gebietsärzte, Physiotherapeuten, Pflegedienste, Tagespflege, Apotheken) ergänzt werden soll.

Der Geltungsbereich besitzt eine Größe von rund 0,94 ha und umfasst insbesondere das Flurstück 442 (Grünfläche), teilweise das Flurstück 466 (Parkplatzfläche und König-Christian-Straße), das Flurstück 444 (Junkerstieg) und das Flurstück 11/5 (Grünfläche nördlich Parkplatz) sowie mehrere sehr kleine Flurstücke (439, 438, 436, 432, 430, 461, 463, 465) im Bereich der Einmündung der König-Christian-Straße in den Lohstücker Weg.

Die Fläche wird überwiegend von einer Rasenfläche bzw. Wiesenfläche eingenommen mit randlichem Baumbestand, an der König-Christian-Straße ist eine Parkplatzfläche mit ca. 25 Parkplätzen und eingestreutem Baumbestand vorhanden. Beide Auf- bzw. Abfahrten münden auf die König-Christian-Straße. Im Osten ist der Junkerstieg als wassergebundener Fußweg entlang der AKN-Trasse ausgebildet.

Im Rahmen der 9. Änderung des B-Plans wird nun der zentrale Bereich des Geltungsbereichs an der König-Christian-Straße als Sonstiges Sondergebiet, insbesondere als "Medizinische und gesundheitliche Versorgungseinrichtungen" (MGV) ausgewiesen. Der Junkerstieg am Ostrand wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg festgesetzt. Damit werden die Festsetzungen des Ursprungsplans als "Öffentliche Grünfläche" mit dem Zusatz "Naturnah gestaltete Grünfläche" und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Öffentliche Parkplätze" aufgehoben. Im Norden sowie im Südwesten bleiben Bereiche mit öffentlichen Grünflächen unberührt.

3.3 Festsetzungen im Rahmen der 9. Änd. des B-Planes Nr. 20

In der Planzeichnung sind folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung "Medizinische und gesundheitliche Versorgungseinrichtungen (MGV)" festgesetzt.
- Im Sonstigen Sondergebiet MGV ist als Maß der baulichen Nutzung eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Diese darf für die Errichtung von Zuwegungen, Zufahrten, Kellergeschossen, Stellplätzen, Garagen und Carports sowie Tiefgaragen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer maximalen GRZ von 0,95 überschritten werden.
- Die Lage der Gebäude wird über eine Baulinie/ Baugrenze festgelegt. Südlich der Baugrenze ist die Errichtung baulicher Anlagen (auch wenn sie gemäß Landesbauordnung SH genehmigungsfrei sind) unzulässig. Eine Ausnahme bilden offene Stellplätze.
- Als Maß der baulichen Nutzung wird eine **maximale Geschossigkeit** von II bis IV (zwei bis vier zulässige Vollgeschosse) und zudem eine **maximal zulässige Gebäudehöhe (GH)** von 17 m festgesetzt (Bezugspunkt mit 0,00 m ist der höchste Punkt der nördlich gelegenen Straßenverkehrsfläche).
- Zur Installation von Anlagen der solaren Energiegewinnung und untergeordneten Anlagen zur technischen Gebäudeausrüstung darf die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe baulicher Anlagen um maximal 0,5 m überschritten werden.
- Zuwegungen sind nach Möglichkeit mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung (wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung) ist unzulässig.
- Der nicht durch hochbauliche Anlagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten, Zufahrten oder unterirdische bauliche Anlagen versiegelte Teil der Grundstücksflächen ist gärtnerisch anzulegen oder der Sukzession zu überlassen. Die Anlage von Schotter, Kies- und Steinbeeten und die damit verbundene Verwendung von Gartenfolien sind unzulässig.
- Am Ostrand des Baugebiets wird der Junkerstieg als **öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung** mit der Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" festgesetzt.
- Nördlich des Junkerstiegs zwischen König-Christian-Straße und AKN-Trasse sowie im Südwesten im Kreuzungsbereich von König-Christian-Straße und Lohstücker Weg werden **öffentliche Grünflächen** mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" festgesetzt. Hier bleibt der vorhandene Baumbestand überwiegend bestehen.
Die innerhalb von Grünflächen geführten Fuß- und Radwege sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzurichten.
- Die in den Grünflächen vorhandenen Bäume werden als zu erhalten festgesetzt (7 Stück in der nördlichen, 5 Stück in der südwestlichen Grünfläche).
- Am Südrand des Geltungsbereichs wird in der Grünfläche und im Bereich des Sondergebiets ein ca. 4 m breiter Streifen, südwestlich ein knapp 9 m breiter Streifen als mit Geh-, Fahr- und

Leitungsrechten belastete Fläche zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe und Leitungs-
trasse ausgewiesen.

- Der südlich an die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Bereiche grenzende Teil der öffentlichen Grünfläche und auch im Bereich des Sondergebiets wird gleichzeitig als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgrenzt.

Über die textlichen Festsetzungen wird die Planung durch folgende Inhalte ergänzt:

- Anzahl der zu pflanzenden Bäume im Geltungsbereich
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Bauzeitenregelungen.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

4. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF NATUR UND UMWELT

4.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für jedes Schutzgut der Umwelt wurden Übersichten in Tabellenform zu den relevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes der Vegetation bildet eine Ortsbegehung, die Auswertung aktueller Luftbilder sowie eine faunistischen Potenzialanalyse anhand der vorkommenden Biotoptypen. In letzterer werden schwerpunktmäßig die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten berücksichtigt. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen, aus verschiedenen aktuellen Gutachten zum B-Plan sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der Umweltauswirkungen

Hierin werden die potenziellen positiven sowie die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Dabei werden die durch den rechtsgültigen B-Plan Nr. 20 genehmigten Eingriffe als Bestand zugrunde gelegt. Danach sind im Geltungsbereich als meist versiegelte Verkehrsflächen im Westen der Randbereich der König-Christian-Straße mit Fußweg und Parkstreifen, die versiegelte Parkplatzfläche mit Zu- und Abfahrbereich sowie der Junkerstieg im Osten vorhanden. Der restliche Großteil ist als unversiegelte, naturnahe zu gestaltende öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Beschreibung der Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Im Rahmen des LPF werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie gegebenenfalls Maßnahmen zum Ausgleich beeinträchtigter Strukturen vorgeschlagen.

4.1.1 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Bodenkarte von SH, Blatt 2025 "Bad Bramstedt" (M. 1 : 25000), Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND (Abfrage Internet 06/2020), Baugrundgutachten zur 9. Änd. B-Plan Nr. 20 Bad Bramstedt (GSB 2021).

Beschreibung	<p>Im Geltungsbereich sind die Böden durch die vorhandenen Straßen, Fußwege und Parkplätze bereits stark anthropogen überprägt und teilweise versiegelt. Die Grünfläche wird durch regelmäßige Mahd gepflegt.</p> <p>Laut Bodenkarte wäre Gley-Podsol im Geltungsbereich zu erwarten. Die Bodenbewertung des MELUND trifft zu besiedelten Flächen eigentlich keine Aussagen. Für den Geltungsbereich ist jedoch eine Einstufung der natürlichen Ertragsfähigkeit von mittel bis hoch vorhanden.</p> <p>Laut <u>Baugrundgutachten</u> (GSB 2021) sind die Baugrundverhältnisse im Gebiet gekennzeichnet durch Mutterböden und Mutterbodenauffüllungen gefolgt von Sanden bis zur Bohrendtiefe von 6 m. Sämtliche Sande stellen einen gut tragfähigen Baugrund dar.</p>
Vorbelastung	Versiegelung durch randliche Straßen, die AKN-Trasse, die Parkplatzfläche mit Auffahrten, Überprägung der Grünfläche durch gärtnerische Pflege (Mahd).
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden sind durch anthropogene Nutzung überprägt und besitzen eine allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Der nördliche Teil sowie die Südwestecke des Geltungsbereichs werden in der 9. Änderung weiterhin als öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen (insg. 0,15 ha) und bleiben unversiegelt erhalten. Der Junkerstieg bleibt ebenfalls in seiner jetzigen Form als wassergebundener Fuß- und Radweg erhalten.</p> <p>Im zentralen Mittelbereich wird ein Sonstiges Sondergebiet (0,76 ha) ausgewiesen, in dem bis zum zulässigen Maß von 95 % eine Versiegelung möglich ist (0,73 ha). Dabei ist die bereits vorhandene Versiegelung der Parkanlage zu berücksichtigen (0,18 ha). Somit ergibt sich eine mögliche Neuversiegelung von 0,55 ha.</p> <p>Hierbei handelt es sich aufgrund der geringfügigen Neuversiegelung von deutlich unter 2 ha um unerhebliche Auswirkungen.</p> <p>Die Durchlässigkeit des Bodens wird nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederhergestellt.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächenzahl.</p> <p>Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.</p>

4.1.2 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz. Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Bodenkarte von SH, Blatt 2025 "Bad Bramstedt" (M. 1 : 25000), Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND (Abfrage Internet 06/2020), Baugrundgutachten zur 9. Änd. B-Plan Nr. 20 Bad Bramstedt (GSB 2021), Entwässerungskonzept zur 9. Änd. B-Plan Nr. 20 Bad Bramstedt (WVK 2021).
Beschreibung	<u>Grundwasser:</u> Grundwasserkörper EI08 "Stör – Geest und östl. Hügelland" mit ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht. Der Grundwasserflurabstand liegt bei dem vorhandenen Gley-Podsol bei 20 cm bis 160 cm unter Flur.

	<p>Auch das Baugrundgutachten (GSB 2021) hat im Rahmen mehrere Kleinrammbohrungen Wasserstände zwischen 0,6 m und 1,5 m unter Geländeoberfläche eingemessen.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u>: Im direkten Plangeltungsbereich befindet sich kein Oberflächengewässer. Am Nordrand verläuft jedoch die Osterau, deren Gewässerschutzstreifen von 50 m Breite in den Geltungsbereich hineinreicht. Östlich der AKN-Trasse sowie westlich auf der anderen Seite der König-Christian-Straße befinden sich Flächen mit großen Regenrückhaltebecken.</p>
Vorbelastung	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der randlich vorhandenen Straßen, Parkplatzflächen und Zufahrten.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien</i>: Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen des Plangeltungsbereiches werden bereits als versiegelte Parkplatzfläche, Autogas-Tankstelle oder als Grünfläche anthropogen genutzt und besitzen daher nur allgemeine Bedeutung für das Schutzgut.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Die Regenwasser-Einleitmengen aus dem Plangebiet dürfen die dem nördlich der König-Christian gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführten Mengen aus dem Bestandsgelände nicht überschreiten. Daher wurde im Rahmen des <u>Entwässerungskonzepts</u> (WVK 2021) für drei mögliche Gestaltungsvarianten der Versiegelungsgrad sowie die Auswirkungen ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Variante 1: konventionelle Lösung</u> mit Verkehrsflächen mit Sickerpflaster und Dachflächen als Flachdächer aus Stahl. • <u>Variante 2: extensive Dachbegrünung</u> mit Verkehrsflächen mit Sickerpflaster und Dachflächen mit Extensivbegrünung (> 15cm Aufbau), • <u>Variante 3: Retentionsdächer</u> mit Verkehrsflächen mit Sickerpflaster, Dachflächen der Hauptgebäude als Retentionsdächer (intensive Dachbegrünung mit hoher Wasserspeicherkapazität) und der Nebengebäude mit Extensivbegrünung. <p>Bei Variante 1 wird die undurchlässige Fläche um 56 % erhöht. Daher müssen zusätzliche Regenrückhaltevolumina und eine Drosselung des Abwassers geschaffen werden. Die Variante stellt eine Verschlechterung der Wasserbilanz dar. Die Varianten 2 und 3 liefern eine leichte Reduzierung der undurchlässigen Fläche im Vergleich zur Bestandssituation. Hier werden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Rückhaltung des anfallenden Regenwassers erforderlich (WVK 2021).</p> <p>Zusätzlich wurde die Wasserhaushaltsänderung durch die Bebauung der drei Varianten gemäß A-RW 1 ermittelt. Demnach führen die Varianten 1 und 2 zu einer <u>extremen Schädigung</u> des Wasserhaushaltes, die Variante 3 hingegen verursacht nur eine <u>deutliche Schädigung</u> (WVK 2021).</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung sind die erforderlichen Nachweise für die ausgesuchte Variante in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen. ggf. Festsetzung von extensiver Dachbegrünung auf allen Dachflächen bzw. zudem von Retentionsdächern auf den Hauptgebäuden.

4.1.3 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MELUND 2020).

Beschreibung	Großklimatisch gesehen herrschen in Bad Bramstedt gemäßigte, feucht-temperierte, ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch ist im bebauten Bereich allgemein mit Wärmebildung zu rechnen, die östlich angrenzenden Grünlandflächen besitzen Kaltluft bildende Funktionen.
Vorbelastung	Besiedelter Bereich mit hohem Anteil an Versiegelung.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da im Geltungsbereich selbst keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima hier eine allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Geringfügige Veränderung in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Aufgrund der lediglich geringen Neuversiegelung sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.
Vermeidungsmaßnahmen	Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen.

4.1.4 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die östlich angrenzenden Grünlandflächen besitzen Kaltluft bildende Funktionen, die Gehölzbestände (hier: Bäume, Kleingehölze) allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Verkehrsaufkommen auf dem Lohstücker Weg und der König-Christian-Straße sowie im südlich gelegenen Gewerbegebiet
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt lediglich eine allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Im Rahmen des Vorhabens ist zwar eine geringfügige zusätzliche Versiegelung möglich, neben der Nutzung als medizinisch und gesundheitliches Versorgungszentrums (MVZ) bleiben jedoch zwei randliche Grünflächen erhalten. Eine Überschreitung maßgeblicher Grenzwerte bezüglich der Luftschadstoffe ist nicht zu prognostizieren. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Vermeidungsmaßnahmen	Erhalt der randlichen Grünflächen mit Baumbestand.

4.1.5 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt (2016), Biotoptypen- und Nutzungskartierung (April 2020).

Beschreibung	<p>Der Plangeltungsbereich umfasst einen an der König-Christian-Straße vorhandenen Parkstreifen, eine Parkplatzfläche mit ca. 25 Parkplätzen, zwei Ladeplätzen für Elektrofahrzeuge sowie einer Autogas-Tankstelle mit kleinem Gebäude als <u>vollversiegelte (SVs)</u> bzw. <u>sonstige Verkehrsflächen (SVy)</u>, den Junkerstieg als <u>wassergebundenen Fußweg (SVu)</u> entlang der AKN-Trasse, eine als Rasen- bzw. Wiesenfläche extensiv gepflegte öffentliche Grünfläche (<u>Rasenfläche, arten- oder strukturreich SGe</u>) sowie zahlreichen Baumbestand. Die nördliche dreieckige Grünfläche reicht bis an das Ufer der Osterau (<u>sonstiger naturnaher Fluss FFn</u>) heran.</p> <p>Die außerhalb verlaufende König-Christian-Straße wird im Geltungsbereich auf der Ostseite nördlich und südlich der Parkplatzfläche von Reihen aus insgesamt 7 Sommer-Linden begleitet. Im Bereich der Parkplatzfläche und am Ostrand von dieser sind zahlreiche jüngere Bäume vorhanden. Hierbei handelt es sich um verschiedene Ahorn-Arten. Auf der östlich und nördlich angrenzenden Grünfläche befinden sich weitere Bäume, hierbei handelt es sich um zahlreiche Stiel-Eichen, eine Kastanie und zwei Silber-Weiden.</p> <p>Im Südosten des Geltungsbereichs befindet sich am Junkerstieg ein <u>urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy)</u> aus Schlehe, Rose und Traubenkirsche und mehreren Bäumen (mehrstämmige Exemplare von Schwarz-Erle, Esche und Silber-Weide). Eine weitere entsprechende Gehölzfläche aus heimischen Gehölzarten (u. a. Hainbuche, Schlehe, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche) befindet sich im Südosten.</p> <p>Am Ostrand verläuft angrenzend an den Geltungsbereich entlang der AKN-Trasse (Gleisbett/ Schotter SVb) eine geschnittene Hecke aus Hainbuche, die als urbanes Gebüsch mit heimischen Arten (SGg) anzusprechen ist. Südlich grenzt der Geltungsbereich an die Böschung mit Baumbestand (SVh) bzw. ohne Gehölze (SVo) des Lohstücker Wegs an.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Der gesamte Baumbestand des Geltungsbereichs ist im Baumkataster dargestellt und unterliegt dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt (2016). Es handelt sich um festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzbäume des ursprünglichen B-Planes Nr. 20 aus dem Jahr 1993. Auch bei der den Großteil des Geltungsbereichs einnehmenden Grünfläche handelt es sich um eine im B-Plan Nr. 20 als "naturnahe Grünfläche" festgesetzte Kompensationsmaßnahme.</p>
Vorbelastung	Vorhandene Parkplatzfläche, regelmäßige Pflege der Wiesenfläche.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><i>Allgemeine Bedeutung:</i> Parkplatzfläche, wassergebundener Fußweg.</p> <p><i>Besondere Bedeutung:</i> zwei Gehölzbereiche, Baumbestand (Schutz per Baumschutzsatzung, da Festsetzung im B-Plan), als Kompensationsmaßnahme festgesetzte Grün- bzw. Wiesenfläche.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Für den geplanten Bau eines medizinisch und gesundheitlichen Versorgungszentrums (MVZ) auf der als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesenen Fläche wird teilweise eine vorhandene Parkplatzfläche, teilweise eine festgesetzte naturnahe Grünfläche (insg. 0,77 ha) überplant. Zudem müssen in diesem Rahmen zudem 36 festgesetzte Ersatzbäume Bäume gerodet werden. Die entfallenden Ausgleichsmaßnahmen (naturnahe Grünfläche und Ersatzbäume) des ursprünglichen B-Planes Nr. 20 müssen im Verhältnis 1 : 1 bzw. im von § 8 BSchS vorgegebenen Verhältnis an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt werden.</p> <p>Auf der als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesenen Fläche wird eine Neuversiegelung (0,55 ha) ermöglicht und es werden zusätzlich zu den oben genannten Baumrodungen zwei Gehölzflächen und vier weitere Bäume (ohne Schutz gemäß BSchS) überplant. Diese Auswirkungen sind aufgrund der nur geringfügigen Inanspruchnahme nicht erheblich.</p>

Vermeidungsmaßnahmen	<p>Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen.</p> <p>Festsetzung von 12 Bäumen entsprechend der in dem ursprünglichen B-Plan Nr. 20</p> <p>Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bau-phase nach DIN 18920.</p>
-----------------------------	--

4.1.6 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Biotoptypen- und Nutzungskartierung (April 2020).
Beschreibung	<p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Geltungsbereich die Baumstrukturen, die Gehölzbereiche sowie die Rasenfläche. Die Fläche wird auf drei Seiten von Verkehrsstrassen eingeschlossen: der König-Christian-Straße im Westen, der AKN-Trasse im Osten und dem Lohstücker Weg im Süden. Im weiteren Umfeld sind zwei Flächen mit Regenrückhaltebecken, die Osterau und weitere Gehölzstrukturen vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Tiervorkommen bieten der Plangebungsbereich und sein Umfeld vor allem Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse.</p> <p>Amphibien und Reptilien sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs und der Isolierung der Fläche durch die umgebenden Verkehrsstrassen nicht zu erwarten.</p> <p><u>Brutvögel:</u> Als charakteristisch für den Betrachtungsraum sind vor allem die Gehölzbrüter, welche den Baumbestand und die beiden Gehölzbereiche im Plangebiet besiedeln, zu erwarten.</p> <p>Neben zahlreichen "Allerweltsarten" wie z. B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Ringeltaube, Fitis, Zilpzalp, Kohl- und Blaumeise, die nur geringe Ansprüche an die Struktur ihrer Bruthabitate stellen, ist aber auch das Vorkommen einiger anspruchsvoller, gleichwohl aber ebenfalls häufiger und weit verbreiteter Arten möglich. So können eine Reihe von Gehölzhöhlenbrütern bzw. Nischenbrütern wie Gartenbaumläufer, Buntspecht und Kleiber vorkommen sowie an Gehölze gebundene Bodenbrüter (z. B. Zilpzalp, Rotkehlchen).</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Als regelmäßig auftretende Arten sind die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus als häufige und anpassungsfähige Siedlungsfledermäuse zu erwarten. Aufgrund der im nahen Umfeld westlich und östlich vorhandenen Regenrückhaltebecken kann auch die Wasserfledermaus im Gebiet vorkommen. Das Plangebiet kann den Arten sowohl als Nahrungshabitat, seltener auch als Quartierstandort dienen.</p> <p>Der Große Abendsegler ist in größeren Höhen mit Überflügen zu erwarten. Für diese Baum bewohnende Art bietet der vorhandene Baumbestand eher keine geeigneten Quartierstandorte.</p> <p>Die größeren Laubbäume bieten ein Potenzial für Tagesverstecke spaltenbewohnender Arten. Ein Vorkommen von Winterquartieren kann aufgrund der fehlenden Größen und Stammdurchmesser der Gehölze mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
Vorbelastung	Der Landschaftsraum des Plangebiets ist von der Parkplatzfläche an der König-Christian-Straße sowie der gärtnerischen Pflege der Rasenflächen

	geprägt. Belastungen ergeben sich durch umgebenden Verkehr und der Nutzung der Grünfläche.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung. Das B-Plangebiet bietet Potenzial für Tiervorkommen vorwiegend allgemeiner Bedeutung. Einzelnen Artenvorkommen (z. B. Fledermäuse) ist aufgrund ihres Schutzstatus eine besondere Bedeutung zuzumessen.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Durch den Bau eines medizinisch und gesundheitlichen Versorgungszentrums (MVZ) im Bereich der Grünfläche mit Baumbestand wird grundsätzlich Lebensraum für die Tierwelt verringert. Im Rahmen der Bebauung müssen 26 jüngere Bäume (überwiegend unterschiedliche Ahorn-Arten) und 14 ältere Laubbäume (überwiegend Stiel-Eichen) gefällt werden. Da randlich Grünflächen mit Baumbestand erhalten bleiben und angrenzend weitere Flächen mit Baumbestand vorhanden sind, können betroffene Individuen auf angrenzende Bestände ausweichen. Somit sind die Auswirkungen lediglich als unerheblich einzustufen.
Vermeidungsmaßnahmen	Teilweiser Erhalt des im Gebiet und angrenzend vorhandenen Baumbestandes. Im Rahmen der Umsetzung der Planvorhaben können die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG durch eine an den Artenvorkommen bemessene Bauzeitenregelung eingehalten werden.

4.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MELUND 2020), Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Baumschutzsatzung der Stadt Bad Bramstedt (2016).
Beschreibung	Der Geltungsbereich liegt im Siedlungsbereich von Bad Bramstedt und ist bereits mit einer Parkplatzfläche bebaut. Geschützte Objekte im weiteren Umfeld sind ca. 620 m nordöstlich das FFH-Gebiet DE 2026-303 "Osterautal" und ca. 360 m südwestlich das Gebiet DE 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau". Die nördlich verlaufende Osterau befindet sich im LSG "Bad Bramstedt", das direkt nördlich an den Geltungsbereich angrenzt. Zudem sind im Gebiet zahlreiche gemäß ursprünglichem B-Plan Nr. 20 festgesetzte Bäume und gemäß Baumschutzsatzung geschützte Bäume sowie großflächig eine als Kompensationsmaßnahme festgesetzte naturnahe Grünfläche vorhanden. Die Gehölzbestände und Bäume sind potentieller Lebensraum streng geschützter Fledermäuse (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie verschiedener europäischer Vogelarten.
Vorbelastung	Versiegelung (Straßen, Parkplatzfläche), Verkehr.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinblick auf das Arteninventar.

	<p><u>Besondere Bedeutung:</u> festgesetzte Ausgleichsfläche und Ersatzbäume, ggf. Tagesverstecke und Quartierstandorte von Fledermäusen.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Gehölzbestand, Tierbestand (ohne Fledermäuse).</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Das geplante Vorhaben ermöglicht eine geringfügig zusätzliche Bebauung in einem insgesamt dicht bebauten Bereich. Betroffen sind zahlreiche Ersatzbäume auf einer als Kompensationsmaßnahme festgesetzten Grünfläche als Fläche mit besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie eine große Parkplatzfläche.</p> <p>Die betroffenen Kompensationsmaßnahmen (0,56 ha naturnahe Grünfläche, 36 festgesetzte Ersatzbäume) müssen entsprechend ersetzt werden.</p> <p>Es werden Gehölzbestände und Bäume, die potentieller Lebensraum streng geschützter Fledermäuse sowie europäischer Vogelarten sind, gerodet und müssen kompensiert werden.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MELUND 2020).
Beschreibung	<p>Der Geltungsbereich befindet sich am Ostrand vom Siedlungsbereich der Stadt. Südlich des Lohstücker Weges sind zahlreiche Gewerbetriebe vorhanden, nördlich schließt sich die Osterau mit umgebenden Gehölzbeständen an, westlich befindet sich die König-Christian-Straße und östlich verläuft die AKN-Trasse.</p> <p>Der Geltungsbereich selbst ist bereits jetzt durch eine großflächige, versiegelte Parkplatzfläche sowie eine großflächige Grünfläche mit Baumbestand geprägt.</p> <p>Die Landschaftsbildqualität ist als gering einzustufen.</p>
Vorbelastung	Vorhandene Bebauung und Straßen.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Der Siedlungsraum im Geltungsbereich und Umfeld besitzt weder bemerkenswerte Naturnähe noch Vielfalt oder historische Kontinuität. Dem Landschaftsbild wird daher eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	Die Umsetzung der verdichtenden Bebauung in Form eines medizinisch und gesundheitlichen Versorgungszentrums (MVZ) durch die 9. Änderung des B-Planes führt nur zu lokal wahrnehmbaren geringfügigen und damit nicht erheblichen Veränderungen des Siedlungsbestandes. Die Baumbestände am nördlichen und südwestlichen Rand der geplanten Bebauung werden nicht überplant. Das Landschaftsbild des Raums bleibt randlich bewahrt, wird mittig zu einer besiedelten Fläche verändert.
Vermeidungsmaßnahmen	Die bauliche Entwicklung erfolgt in einem Raum, der bereits durch Siedlungsstrukturen vorbelastet ist. Die randlichen Gehölzbestände bleiben erhalten.

4.1.9 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MELUND 2020), Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 20, 9. Änderung (WVK 2021), Schalltechnische Untersuchung (MÜLLER-BBM GMBH 2021).
Beschreibung	Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um eine bereits teilweise versiegelte Parkplatzfläche, jedoch auch um eine großflächige Wiesen- bzw. Rasenfläche mit zahlreichem Baumbestand, auf der randlich mit dem Junkerstieg eine Wegeverbindung vorhanden ist. Im Westen grenzt die Amtsverwaltung, im Süden Gewerbebebauung, im Osten die AKN-Trasse an, im Norden sind die Osterau sowie nördlich davon der Bahnhof und Stellplatzflächen vorhanden.
Vorbelastung	Lärmemissionen vom Lohstücker Weg, der König-Christian-Straße, der Parkplatzfläche und der Bahnstrecke Kaltenkirchen-Neumünster im Osten.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Wohn- und Arbeitsfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft. Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich seiner Funktion als Parkplatz und Grünfläche eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Durch die Umsetzung der 9. Änderung des B-Plans werden ein neues medizinisch und gesundheitliches Versorgungszentrum (MVZ) u. a. mit zahlreichen Arztpraxen für das Wohlergehen der Einwohner sowie zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen. Die Erholungsfunktion der Grünfläche bleibt im Norden und Südwesten sowie als Wegeverbindung am Ostrand erhalten. Durch die Vorhabenplanung entsteht ein B-Plan-induzierter Zusatzverkehr, der über die vorhandenen Streckenabschnitte und Knotenpunkte leistungsfähig abgewickelt werden kann (<u>Verkehrsgutachten</u> , WVK 2021). Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für den schutzbedürftigen Fußverkehr wird die Installation von Mittelinseln empfohlen. Im Zuge einer <u>schalltechnischen Untersuchung</u> (MÜLLER BBM GMBH 2021) erfolgte eine Beurteilung der Geräuschimmissionen im Plangebiet tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts durch Straßen- und Schienenverkehrsgeräusche und gewerbliche Geräusche aus der Umgebung sowie die durch die Nutzung des Plangebiets in der Nachbarschaft verursachten Geräuschimmissionen. <ul style="list-style-type: none"> • <u>Verkehrsgeräusche im Plangebiet:</u> Am Tage ergeben sich im lautesten Geschoss Beurteilungspegel von 61 dB(A) bis 69 dB(A) und nachts von 55 dB(A) bis 61 dB(A) aus dem Verkehrslärm. Damit werden der Orientierungswert von 60 dB(A) tags sowie der Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) tags nicht bis überwiegend nicht eingehalten. Allerdings werden Anhaltswerte für eine Gesundheitsgefährdung mit Dauerschallpegeln von mehr als 70 dB(A) nicht erreicht. Im Nachtzeitraum werden ebenfalls beide Werte nicht eingehalten und zudem die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung im Osten schienenennah erreicht. Zum Schutz des Plangebiets vor Verkehrslärm werden daher Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 (01/2018) festgesetzt. • <u>Gewerbliche Geräuschimmissionen im Plangebiet aus der Nachbarschaft:</u> Für die mit dem südlich des Lohstücker Wegs gelegenen Sonstigen Sondergebiet (Verbrauchermärkte) verbundenen Geräusche wurde bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Vorbeuge getroffen. Relevante Geräuschimmissionen durch den Betrieb des südöstlich gelegenen Umspannwerks sind nicht zu erwarten. Im östlich gelegenen B-Plan Nr. 58 wurden u. a. Geräuschmissionskontingente sowie richtungsbezogene

	<p>Zusatzkontingente in die Festsetzungen aufgenommen und dabei die Immissionsorte am Lohstücker Weg und Vogelstange so berücksichtigt, dass im weiter entfernten Plangebiet der 9. Änderung des B-Plans Nr. 20 der Orientierungswert und die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gewerbliche Geräusche aus dem Plangebiet in der Nachbarschaft:</u> Beurteilungsrelevante Geräuschimmissionen können lediglich durch den Betrieb der Pkw-Stellplatzanlage sowie von Lkw-Lieferungen ausgehen. Hierbei werden jedoch gemäß Prognose an den maßgeblichen Immissionsorten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte tags wie nachts eingehalten und um mindestens 10 dB unterschritten werden. Sollten nächtliche Anlieferungen, Pkw-Betrieb auf den Stellplatzanlagen und Tiefgaragen sowie Betrieb haustechnischer Anlagen erforderlich werden, so muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens generell ein schalltechnischer Nachweis über die Verträglichkeit erfolgen. <p>Somit sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile als unerheblich einzustufen.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Erhalt der Grünflächen im Norden und Südwesten mit dem dort vorhandenen Baumbestand.</p> <p>Festsetzung von Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 (01/2018).</p>

4.1.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine relevanten Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Der Geltungsbereich befindet sich in dem archäologischen Interessensgebiet Nr. 2 auf dem Stadtgebiet von Bad Bramstedt.

4.1.11 Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich der 9. Änderung liegt nordöstlich der Kreuzung Lohstücker Weg und König-Christian-Straße, westlich der AKN-Trasse und südlich der Osterau im Osten des Stadtgebietes und umfasst eine Fläche von ca. 0,94 ha.

Im Geltungsbereich der 9. Änderung ist eine Versiegelung von rund 0,73 ha möglich. Im geltenden B-Plan Nr. 20 war für diesen Bereich eine Versiegelung von 0,18 ha vorgesehen. Daher ist jetzt nach Abzug von kleinflächigen Entsiegelungen eine zusätzliche Versiegelung von 0,55 ha möglich.

Damit wird durch die 9. Änderung ein geringfügiger zusätzlicher Flächenverbrauch ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind allerdings als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen, da mit der Nutzung von Flächen im Innenbereich höherwertige Flächen im Außenbereich geschützt werden können.

4.1.12 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Beidseits der Osterau ist ein Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 61 BNatSchG bzw. § 35 LNatSchG vorhanden. Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen demnach an Gewässern in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich

erweitert werden. Gemäß Abs. 3 gilt dies nicht für aufgrund eines rechtskräftigen B-Planes zulässige Vorhaben. Bereits in dem rechtsgültigen B-Plan Nr. 20 wird entsprechend der jetzt geplanten 9. Änderung im Bereich des Gewässerschutzstreifens eine Grünfläche dargestellt. In diesem Bereich finden daher keine Beeinträchtigungen statt.

Aufgrund der räumlichen Lage sowie der sehr geringfügigen Auswirkungen durch das Vorhaben können potentielle Beeinträchtigungen anderer Schutzgebiete (FFH-Gebiete, LSG) grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des ursprünglichen B-Plan Nr. 20 festgesetzt wurden, in Anspruch genommen: 36 festgesetzte Ersatzbäume, die zudem der Baumschutzsatzung unterliegen, und 5.606 m² "naturnahe" Grünfläche. Diese gilt es entsprechend der Vorgaben der Baumschutzsatzung bzw. in gleichem Umfang an anderer Stelle im Stadtgebiet zu kompensieren.

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Plangeltungsbereich befinden sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten und gegebenenfalls gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten, von denen einige auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Aufgrund der besonderen Vorschriften des § 44 BNatSchG beinhaltet dieses Kapitel eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des besonderen Artenschutzes.

In diesem Rahmen werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt und mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpunkte bewertet. Darauf aufbauend wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG aktuelle Version). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter a) fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind, und alle europäischen Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten hin. Demnach gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (Bebauungspläne nach BauGB) u. a. die Zugriffsverbote für Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten oder für in einer Rechtsverordnung nach § 54 aufgeführte Arten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

4.2.1 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet: Verbreitungsatlant, Artenkataster des LLUR sowie die aktuelle Biotoptypen- und Nutzungskartierung zur 9. Änderung zur Einschätzung des faunistischen Potenzials der Lebensräume. Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse sind in Kapitel 4.1.6 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

4.2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren: Störwirkung durch den Baubetrieb (Geräusch- und Bewegungsemissionen), Baufeldvorbereitung mit baubedingtem Lebensraumverlust (Wiesen- bzw.

Rasenfläche, Gehölzbereiche, Laubbäume) sowie baubedingte Tötung von am Boden lebenden Tieren.

Mögliche anlagenbedingte Wirkfaktoren: dauerhafter Lebensraumverlust (Wiesen- bzw. Rasenfläche, Gehölzbereich, Laubbäume).

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren: Scheuchwirkung durch Lärmemissionen (Geräusche aus dem Gebäude, Parkplatznutzung durch Besucher-/ Kundenverkehr).

4.2.3 Relevanzprüfung

4.2.3.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle **europäischen Vogelarten** (Schutz gemäß Artikel 5 der VSchRL) sowie die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Tier und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Kapitel keine Anwendung finden.

Alle weiteren allein nach nationalem Recht geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffs oder bei Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national geschützte Arten betroffen sind.

4.2.3.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Von den **europäischen Vogelarten** sind Brutvögel der großen Wälder, an Gewässer sowie an offene Landschaft gebundene Arten grundsätzlich ausschließbar. In der mittelmäßig mit Gehölzen strukturierten Siedlungsrandlage des Plangebiets besteht vor allem ein Potenzial für Gehölzbrüter mit Gehölzfreibrütern (z. B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke,

Gartengrasmücke und Ringeltaube) und Gehölzhöhlenbrütern (z. B. Buntspecht, Kleiber, Kohl- und Blaumeise) sowie für an Gehölze gebundene Bodenbrüter (z. B. Zilpzalp, Rotkehlchen).

Mit dem geplanten Vorhaben sind die Überbauung einer Wiesen- bzw. Rasenfläche und die Beseitigung von Laubbäumen sowie von Gehölzbereichen verbunden. Somit ist für die Artengruppe der Gehölzbrüter (Gehölzfreibrüter, -höhlenbrüter, an Gehölze gebundene Bodenbrüter) eine Konfliktanalyse durchzuführen.

Unter den **Arten des Anhang IV** finden sich in Schleswig-Holstein neben Arten der Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut) Tierarten aus den Gruppen der Säugetiere (neben Fledermaus-Arten sind dies Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal und Wolf), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Kleiner Wasserfrosch), Fische (Stör, Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) sowie Weichtiere (Kleine Flussmuschel, Zierliche Teller-schnecke).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein lokales Vorkommen im Plangeltungsbereich aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten und unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung sowie der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden (z. B. Biber, Fischotter, Birkenmaus, Schweinswal, Wolf, Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Fische, Libellen, Kleine Flussmuschel, Zierliche Teller-schnecke). Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Käfer- und Schmetterlings-Arten). Die Haselmaus ist im Vorhabenbereich ebenfalls nicht zu erwarten, da dieser nicht im Verbreitungsgebiet der Art liegt und außerdem entsprechende Habitatstrukturen fehlen (LLUR 2018).

Faunistische Erfassungen von Fledermäusen im Osterautal, die im Rahmen anderer Vorhaben im Stadtgebiet Bad Bramstedts durchgeführt wurden, lassen auf mögliche Vorkommen von Breitflügel-fledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und des Großen Abend-segler schließen. Das direkte Plangebiet selbst ist aufgrund fehlender Leitstrukturen (ansatzweise linearer Gehölzbestand lediglich am Westrand) und Wasserflächen nur in geringem Maße als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Bezüglich der weit verbreiteten Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Abendsegler können potentiell in den Baumbeständen Tagesverstecke sowie in den größeren Bäumen darüber hinaus Sommer- oder Winterquartiere vorhanden sein. Die gefährdeten Waldfledermausarten (Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus) besiedeln großflächige Waldbestände im Osterautal und können als Nahrungsgäste ebenfalls vorkommen. Quartiere dieser anspruchsvolleren Arten sind im Plangeltungsbereich allerdings nicht anzunehmen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine essentiellen Teile von Jagd- und Nahrungshabitaten in Anspruch genommen. Es werden zwar überwiegend Bäume (Ahorn-Arten) mit kleinem Stammdurchmesser gerodet, die keinerlei Quartierpotential aufweisen. Daneben werden aber auch zahlreiche Bäume (überwiegend Stiel-Eichen, mehrstämmige Silber-Weide und Esche) mit größerem

Stammdurchmesser gerodet, die ein entsprechendes Potential für Quartiere aufweisen. Daher müssen die Fledermäuse in der weiterführenden Konfliktanalyse weiter betrachtet werden.

Die Relevanzanalyse kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass in der folgenden Konfliktanalyse für die vorkommenden europäischen Vogelarten (**Gehölzbrüter**) und die potentiell vorkommenden **Fledermäuse** eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchzuführen ist.

4.2.4 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.2.4.1 Brutvögel

Im Zuge der Planungen werden zwei Gehölzbereiche sowie zahlreiche Laubbäume entfernt. Dies ist für alle Arten der Gehölzbrüter mit Eingriffen in Vogellebensräume verbunden.

Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die 9. Änderung des B-Planes ermöglicht die Bebauung einer vorhandenen Parkplatzfläche sowie einer Grünfläche mit einem Medizinischen Versorgungszentrum. Dabei werden auch zwei Gehölzbereiche sowie strukturreiche Rasenflächen mit zahlreichem Baumbestand überplant.

Im Rahmen der Baufeldvorbereitung für die Bebauung und Erschließung kann es zu Verletzungen oder Tötungen von Individuen der Gehölzbrüter kommen, wenn die Arbeiten zu Brutzeiten durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/ oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind **Bauzeitenregelungen** zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bau- und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen für Gehölzbrüter einschließlich Bodenbrüter mit Bindung an Gehölze die Zeitspanne vom 01. März bis 30. September. Falls Bauvorbereitungen aus gewichtigen Gründen während der Brutzeiten erfolgen sollen, sind die Flächen bzw. Gehölze vor Beginn der Tätigkeiten auf einen Besatz mit Vogelbruten zu kontrollieren. Finden sich Bruten, so muss die Baufeldvorbereitung bzw. die Rodung bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungen) verschoben werden.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel durch Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkung) oder durch die spätere Gebäudenutzung (Scheuchwirkung) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da die im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren reagieren. Selbst wenn es zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten auswirken.

Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, der Tatbestand "Störung" gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Vorhabenumsetzung (Baustelleneinrichtungen) kann es zu einem Verlust von Bruthabitaten von Gehölzfreibrütern und an Gehölze gebundenen Bodenbrütern kommen.

Aufgrund des geringen Umfangs an Gehölzbestand, der vorhabenbedingt in Anspruch genommen wird, ist davon auszugehen, dass von den (potenziell) vorkommenden Brutvögeln nur einzelne bis wenige Brutpaare betroffen sein werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im Umfeld und an der Osterau vorhandene Gehölzbestände sowie randliche Teile der Grünfläche mit Baumbestand erhalten bleiben. Zudem ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutvögel, die zu den häufigen, anspruchslosen Arten zählen, auf benachbarte Gebiete mit vergleichbarer Habitatstruktur ausweichen können.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter, bleibt so im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird folglich i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

4.2.4.2 Fledermäuse

Durch das geplante Vorhaben sind allenfalls in geringem Umfang Flächen mit potenzieller Funktion als Jagdhabitat betroffen. Insbesondere können durch die Baufeldvorbereitungen zahlreiche Laubbäume mit potenzieller Bedeutung als Tagesverstecke sowie mehrere Bäume (u. a. mehrstämmige Silber-Weiden und eine mehrstämmige Stiel-Eiche) im mittleren Bereich (Stammdurchmesser ab 30 cm) mit potenzieller Bedeutung als Sommerquartier beseitigt werden. Bäume mit Stammdurchmesser ab 50 cm besitzen zudem eine potenzielle Eignung als Winterquartier. Als Arten sind vor allem weit verbreitete und weniger anspruchsvolle Arten wie z. B. Zwergfledermaus und Breitflügel-fledermaus zu erwarten.

Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen des Bauvorhabens wird es im mittleren Bereich des Plangeltungsbereiches erforderlich werden, zahlreiche Bäume zu beseitigen, die eine potenzielle Eignung als Quartierstandort aufweisen. So ist das Vorhandensein von Spalten und Höhlen möglich, die als Tagesverstecke, Wochenstuben und Balzquartiere genutzt werden können. Im Zuge der Gehölzbeseitigung kann es zu einer Verletzung oder direkten Tötung von Individuen kommen, wenn die Verstecke oder Quartiere besetzt sind (Schädigung/ Tötung von Fledermäusen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind **Bauzeitenreglungen** zu beachten, die gewährleisten, dass die zu beseitigenden Gehölze nicht mit Fledermäusen

besetzt sind. Für alle Gehölze mit Stammdurchmesser ab 10 cm sind erforderliche Baumfällungen zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen. In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere als Tagesverstecke und Wochenstuben ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Falls aus gewichtigen Gründen eine Fällung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (d. h. in der Verbotszeit vom 01.03. bis 30.11.) erfolgen soll, sind potenzielle Spalten- und Höhlenquartiere der Gehölze vor Beginn der Tätigkeiten auf einen Besatz zu kontrollieren. Wenn kein Besatz vorhanden ist, können die Bäume gefällt werden. Wenn ein Besatz festgestellt wird, ist mit der Fällung zu warten bis der Baum nicht mehr genutzt wird. Gegebenenfalls können vorgezogen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen besatzbedingte Verschiebungen der Bauzeiten vermieden werden können.

Obwohl drei Einzelbäume mit Stammdurchmessern ab 50 cm (2 mehrstämmige Silber-Weiden, eine mehrstämmige Stiel-Eiche) potentiell Winterquartiere von Fledermäusen beherbergen können, ist ein tatsächliches Vorkommen von Fledermaus-Winterquartieren wenig wahrscheinlich und nicht zu erwarten. Winterquartiere in Bäumen befinden sich i.d.R. in wesentlich stärkeren Altbäumen (z. B. Alteichen) mit mächtigen Stammumfängen und darin liegenden großen, frostsicheren Höhlen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung und Durchführung von gegebenenfalls erforderlichen Besatzkontrollen ist davon auszugehen, dass ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Fledermäuse durch den Baubetrieb oder die geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch die angrenzende Gewerbenutzung und die umgebenden Verkehrsstrassen vorbelastet, so dass die vorkommenden Arten bereits eine Anpassung zeigen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der lärmintensivere Baubetrieb von begrenzter Dauer ist und nicht alltäglich stattfinden wird.

Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Strukturarmut eine geringe bis keine Eignung als Jagdgebiet. Die im Gebiet vorhandene Funktion als Nahrungshabitat wird daher durch die Realisierung der Maßnahme nicht maßgeblich eingeschränkt. Aufgrund des großen Aktionsradius von Fledermäusen findet kein maßgeblicher Verlust von Jagdrevieren statt.

Die Fällung von Bäumen mit Höhlenpotenzial kann zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (potenzielle Sommer- und/ oder Winterquartiere) führen. Es ist allerdings nicht ist davon auszugehen, dass sich hieraus maßgebliche Beeinträchtigungen ergeben. So sind in der weiteren Umgebung, insbesondere entlang der Osterau, zahlreiche vergleichbare Baumbestände vorhanden, die als weitere potenzielle Quartierstandorte angenommen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Arten ohnehin ein (unterschiedlich stark ausgeprägtes) Quartierwechslerverhalten zeigen und innerhalb ihrer Reviere vielfach mehrere Quartierstandorte nutzen.

Sollten bei den Baumfällungen tatsächlich Fledermausquartiere betroffen sein, ist im Rahmen der zur Einhaltung des Tötungsverbots ohnehin erforderlichen Beurteilung der Funktion als Quartierstandort der Bedarf an Ersatzquartieren (z. B. Aufhängen von Fledermauskästen) zu bewerten und bei der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die ggf. eintretende Beseitigung einzelner Höhlenquartiere somit nicht berührt.

4.2.5 Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen (Gehölzbrüter, Fledermäuse) erforderlich wird.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende **Bauzeitenregelungen** im Rahmen der Umsetzung der 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 unbedingt zu beachten:

- Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der **Gehölzbrüter** (Brutzeitraum vom 01.03. bis 30.09.) nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erlaubt. Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann.
- Die Fällung von Laubbäumen ab 10 cm Stammdurchmesser ist bezüglich der **Fledermäuse** nur im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse in den zu fällenden Gehölzen vorhanden sind.

4.3 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Mit der Umsetzung der 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 sind konkrete Neuversiegelungen von Böden vorgesehen, zudem ist damit ein Verlust von Landschaftsbestandteilen besonderer Bedeutung (Gehölzbereiche, ältere Bäume) verbunden. Insofern bereitet der B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Zudem werden einige im ursprünglichen B-Plan Nr. 20 festgesetzte Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um die Überplanung der "naturnahen" Grünfläche, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft umgrenzt ist, sowie die Rodung von zahlreichen Ersatzbäumen, die zudem dem Schutz der Baumschutzsatzung unterliegen.

4.3.1 Eingriffsregelung

In § 1a Abs. 3 BauGB wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit

des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht abzuarbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (INNENMINISTERIUM und MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH vom 09. Dezember 2013). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor.

Die 9. Änderung des B-Planes dient der Nachverdichtung vorhandener Bebauung am Lohstücker Weg bzw. der König-Christian-Straße, entspricht dem Sinn nach einer Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Da deutlich weniger als 20.000 m² zulässige Grundfläche festgesetzt werden, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB zulässig. Vor diesem Hintergrund ist der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Planverfahren der 9. Änderung des B-Plans Nr. 20 nicht erforderlich.

Um dennoch der Forderung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nachzukommen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen sind, werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft im Folgenden kurz dargestellt und bewertet.

Die Eingriffe werden gemäß dem Runderlass (IM und MELUR 2013) definiert. Hierin wird zwischen Eingriffen in Flächen und Landschaftselemente mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden. Eine weitere Berücksichtigung erfährt das Vorkommen gefährdeter Arten.

Eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz besitzen demnach die Rasenflächen der Grünfläche, das kleine Ziergehölzbeet im Südwesten sowie die kleineren Bäume. Den beiden Gehölzbeereichen und den älteren Bäumen wird eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zugewiesen.

Der überwiegende Teil der im Geltungsbereich der 9. Änderung vorhandenen Bäume – unabhängig von ihrer Größe - sind jedoch im Baumkataster der Stadt dargestellt und damit gemäß Baumschutzsatzung (2016) geschützt. Lediglich zwei junge Bäume im Parkplatzbereich (2 Berg-Ahorn) sind nicht im Baumkataster enthalten sowie die beiden jungen Stiel-Eichen mittig in der Rasenfläche, die lediglich eine allgemeine Bedeutung besitzen.

4.3.1.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Versiegelung von Boden

Der Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von 0,94 ha. Im Geltungsbereich ist gemäß Biotoptypenkartierung entsprechend dem geltenden B-Plan Nr. 20 aktuell insbesondere im Parkplatzbereich eine Versiegelung von 1.768 m² vorhanden.

Gemäß der 9. Änderung wird zentral eine Fläche als Sonstiges Sondergebiet (7.647 m²) ausgewiesen, auf der eine Versiegelung bis zu 95 % möglich ist (7.265 m²). Im Rahmen der neuen Flächen-

zuweisungen im Geltungsbereich wird zudem geringfügig auf 46 m² Fläche entsiegelt. Daher ist insgesamt eine Neuversiegelung von 5.451 m² möglich.

Die geringfügigen Eingriffe durch Versiegelung von Boden gelten in diesem B-Plan der Innenentwicklung mit beschleunigtem Verfahren als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig und müssen daher nicht durch gesonderte Maßnahmen kompensiert werden.

Veränderung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht den Bau eines medizinisch und gesundheitlichen Versorgungszentrums (MVZ) angrenzend an das südlich vorhandene Gewerbegebiet und das westlich vorhandene Amtsgebäude teilweise auf einer vorhandenen Parkplatzfläche. Es wird zwar eine zurzeit vorhandene Freifläche bebaut, diese ist jedoch durch die umgebenden Verkehrswege (Lohstücker Weg, König-Christian-Straße, AKN-Trasse) und die angrenzende Bebauung (u. a. Amtsgebäude, Gewerbeflächen) bereits jetzt städtisch geprägt. Daher wird das vorhandene Ortsbild insgesamt nicht wesentlich verändert.

4.3.1.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen künftige Versiegelungen zusätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

Verlust von Gehölzstrukturen

Im Bereich des ausgewiesenen Sonstigen Sondergebiets werden zwei Gehölzbereiche (insgesamt 417 m²) gerodet. Es handelt sich jedoch nur um relativ kleine Flächen aus heimischen Gehölzarten. Dabei werden in der östlichen Fläche auch mehrere mehrstämmige Bäume gerodet. Weitere Flächen mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

4.3.1.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Im Plangeltungsbereich haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Maßgebliche Lebensräume gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

4.3.2 Überplanung von im B-Plan Nr. 20 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen des Vorhabens werden einige im ursprünglichen B-Plan Nr. 20 festgesetzte Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um die Überplanung der "naturnahen" Grünfläche, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft umgrenzt ist, sowie die Rodung von zahlreichen Ersatzbäumen.

Der Verlust der festgesetzten Kompensationsfläche muss auf jeden Fall durch Neuschaffung einer entsprechenden Fläche im Verhältnis 1 : 1 an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgeglichen werden. Der Kompensationsbedarf für die Rodung der Ersatzbäume, die im Baumkataster der Stadt dar-

gestellt sind und dem Schutz der Baumschutzsatzung (2016) unterliegen, wird entsprechend der Vorgaben des § 8 der Baumschutzsatzung ermittelt.

4.3.2.1 Überplanung einer festgesetzten Ausgleichsfläche und erforderliche Kompensation

Die im Rahmen der 9. Änderung des B-Planes ausgewiesene Fläche für ein Sonstiges Sondergebiet befindet sich zum größten Teil im Bereich der als Kompensationsmaßnahme festgesetzten "naturnahen" Grünfläche. Lediglich zwei Bereiche im Norden und Südwesten bleiben erhalten.

Dieser Verlust von 5.606 m² naturnah zu gestaltende Grünfläche, die eine Ausgleichsfunktion für Eingriffe im ursprünglichen B-Plan übernommen hat, muss im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen werden und eine entsprechend große Fläche an anderer Stelle im Stadtgebiet für den Naturschutz gesichert werden.

Auf einer Ausgleichsfläche südlich der Schmalfelder Au (Flurstück 28/1, Flur 14, Gemarkung Bad Bramstedt) mit einer Gesamtgröße von 14.562 m² soll Extensivgrünland entwickelt werden. Um das Flurstück vor Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden Ackerflächen zu schützen, sollen am West- und am Ostrand neue Knicks angelegt werden.

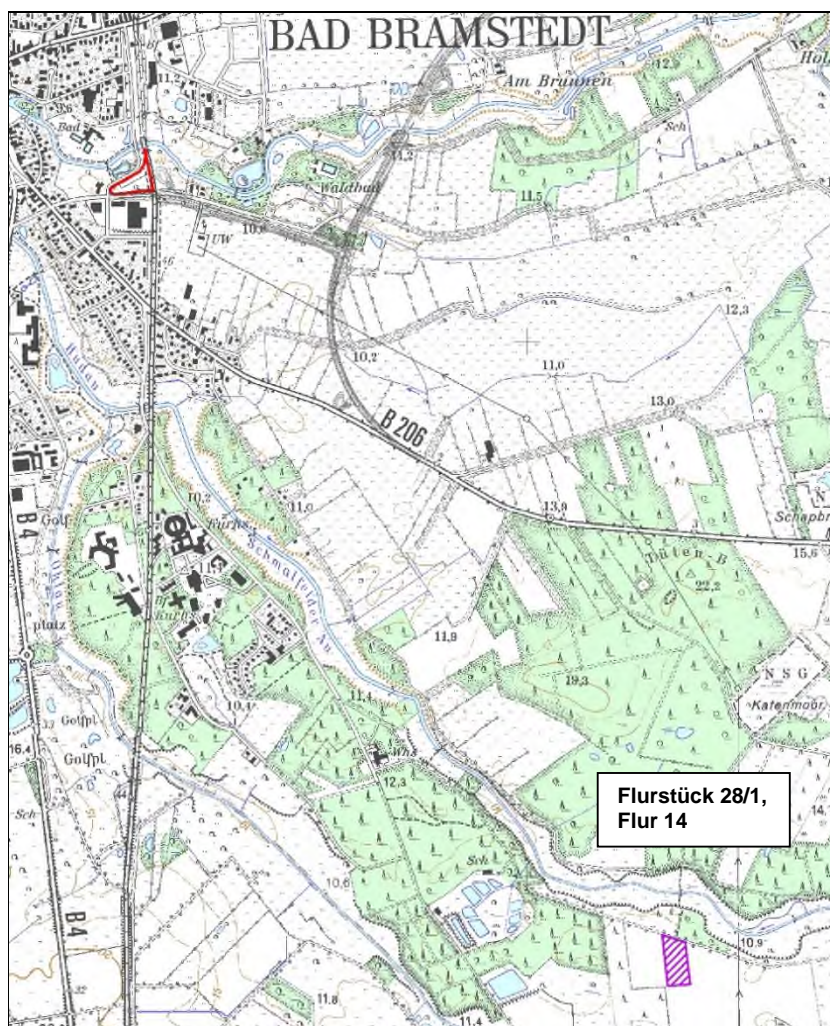


Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs (rot) und der Ersatzfläche (violett)

Hier steht eine Kompensationsfläche 12.887 m² zur Verfügung, wovon nun 5.606 m² als Ausgleich für dieses Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Es verbleibt eine Restfläche von 7.281 m², die für weitere Vorhaben zur Verfügung steht.

4.3.2.2 Rodung von festgesetzten, gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäumen und erforderliche Kompensation

Für die Beseitigung von geschützten Bäumen gemäß BSchS (2016) ist ein Fäll-Antrag bei der Stadt Bad Bramstedt zu stellen und die Ersatzleistung gemäß Baumschutzsatzung bereitzustellen. Dies soll hiermit formlos im vorliegenden B-Plan-Verfahren abgewickelt werden.

Im Bereich der Wiesen- bzw. Rasenfläche der Grünflächen und randlich an der Parkplatzfläche werden insgesamt 40 Bäume gefällt. Hiervon sind 36 Stück im Baumkataster der Stadt enthalten und unterliegen damit dem Schutz der Baumschutzsatzung.

Das Ausgleichsverhältnis bemisst sich nach den Vorgaben von § 8 BSchS (2016) an dem Stammumfang bzw. Stammdurchmesser der jeweils gefällten Bäume. Demnach sind bei einem Stammumfang < 95 cm ($\emptyset < 30$ cm) 2 Ersatzbäume, bei einem Stammumfang > 95-157 cm ($\emptyset > 30$ -50 cm) 3 Ersatzpflanzungen und für einen Stammumfang > 157 cm ($\emptyset > 50$ cm) jeweils mindestens 5 Ersatzbäume zu pflanzen.

Tab. 1: Baumeingriffe und erforderlicher Ersatz

Baumart	Anzahl	Stamm- \emptyset [cm]	BSchS	Ausgleichs- verhältnis 1:	Anzahl Ersatz
Parkplatzbereich					
Berg-Ahorn	8	15, 25	ja	2	16
Berg-Ahorn	2	15 und 5x10	nein	0	0
Spitz-Ahorn "Faasens's Black"	3	15	ja	2	6
Stiel-Eiche	3	20, 30	ja	2	6
Teilsumme	16				28
Ostrand Parkplatzbereich					
Berg-Ahorn	4	20	ja	2	8
Spitz-Ahorn	2	20	ja	2	4
Spitz-Ahorn "Faasens's Black"	2	15	ja	2	4
Stiel-Eiche	3	20, 30	ja	2	6
Stiel-Eiche	6	35, 40, 45	ja	3	18
Stiel-Eiche	1	2x25, 50	ja	5	5
Teilsumme	18				45
in Rasenfläche bzw. Gehölzbereich					
Stiel-Eiche	2	15, 20	nein	0	0
Silber-Weide	2	mehrst., >50	ja	5	10
Esche	1	mehrst., >50	ja	5	5
Schwarz-Erle	1	mehrst., >30	ja	3	3
Teilsumme	6				18
Gesamtsumme	40			Summe	91

Somit sind für die Fällung der 40 Bäume im Bereich der geplanten Fläche mit Sonstigem Sondergebiet, von denen 4 Bäume jedoch nicht dem Baumschutz unterliegen und daher nicht kompensiert werden müssen, insgesamt 91 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Diese sind mit standortgerechten heimischen Bäumen (Gehölzarten: siehe Anlage 1 BSchS, Qualität: Stammumfang mindestens 14-16 cm in 1,30 m Höhe) vorzunehmen. Alternativ wird das Pflanzen von Obstbäumen in Hochstammqualität mit einem Umfang von 12-14 cm in 1,30 m Höhe zugelassen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.

Im Geltungsbereich ist die Planung von zahlreichen Baumstandorte möglich: am südlichen Rand entlang der unteren Straßenböschung des Lohstücker Weges 19 Stück, an der König-Christian-Straße 7 Stück, vor und hinter den Gebäuden je 1 Stück, am Junkerstieg 6 Stück und in der Südwest-Grünfläche 1 neuer Baum. Somit können insgesamt **35 Ersatzbäume** im Umfeld des Gesundheitszentrums neu **angepflanzt** werden.

Sollte sich im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens herausstellen, dass im Geltungsbereich aufgrund der Gegebenheiten lediglich eine geringere Anzahl von Baumpflanzungen möglich ist, so ist die Anzahl der durch eine Ausgleichszahlung zu ersetzenden Bäume entsprechend zu erhöhen.

Da im Geltungsbereich der 9. Änderung keine weiteren Neupflanzungen als Ersatz für die entfallenden festgesetzten Bäume möglich sind und auch nicht auf den Nachbargrundstücken, kann gemäß § 8 Abs. 5 BSchS eine Ausgleichszahlung an die Stadt geleistet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich gemäß § 8 Abs. 6 nach dem Wert des Baumes, mit dem eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 35 % des Nettoerwerbspreises. Die Stadt Bad Bramstedt hat hierfür die Kosten von 172 € je zu pflanzendem Baum ermittelt.

Daher wird **für** die verbleibenden erforderlichen **56 Ersatzbäume** eine zu leistende **Ausgleichszahlung von 9.632 €** fällig.

Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind gemäß § 8 Abs. 7 BSchS zur Anpflanzung von Bäumen und/ oder zur Pflanzung standortgerechter heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an geschützten/ kartierten Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

4.4 Zusammenfassende Aussage zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Auswirkungen durch die nachverdichtende Bebauung in Form eines Gesundheitszentrums im Rahmen der 9. Änderung des B-Planes Nr. 20 der Stadt Bad Bramstedt sind für alle Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und Fläche) als unerheblich einzustufen.

Der Plangeltungsbereich wurde so gewählt, dass teilweise bereits vorhandene Versiegelung in Form einer Parkplatzfläche überplant wird. Es müssen jedoch zahlreiche gemäß

Baumschutzsatzung geschützte Ersatzbäume gerodet werden, die ausgeglichen werden müssen. Zudem wird eine festgesetzte Ausgleichsfläche überplant, die ebenfalls kompensiert werden muss.

Unter Berücksichtigung von **Bauzeitenregelungen** werden durch das Vorhaben gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG **bezüglich der prüf-relevanten Gehölzbrüter und Fledermäuse** berührt.

Die geringfügigen Eingriffe durch die zusätzliche Versiegelung von Boden auf 0,55 ha und durch Rodung von zwei Gehölzbereichen sowie von vier nicht gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäumen gelten in diesem B-Plan der Innenentwicklung mit beschleunigtem Verfahren als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig und müssen daher nicht durch gesonderte Maßnahmen kompensiert werden.

Der Verlust von 5.606 m² im Rahmen des B-Plans Nr. 20 festgesetzten Ausgleichsmaßnahme wird auf einer Fläche südlich der Schmalfelder Au (Flurstück 28/1, Flur 14, Gemarkung Bad Bramstedt) durch die **Schaffung von Extensivgrünland** kompensiert.

Für die Beseitigung von 36 gemäß Baumschutzsatzung der Stadt geschützten Bäumen wird formlos ein Fäll-Antrag bei der Stadt Bad Bramstedt gestellt. Als Ersatzleistung werden im Geltungsbereich 35 **Ersatzbäume** randlich im Geltungsbereich gepflanzt.

Da keine weiteren Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich möglich sind, wird gemäß § 8 der Baumschutzsatzung die restliche Kompensation monetär über eine **Ausgleichszahlung** von 9.632 € an die Stadt abgeleistet. Dieses Geld wird u. a. für Baumpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet vorgesehen.

5. QUELLEN

- BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell geltenden Fassung.
- BAUMSCHUTZSATZUNG 2016: Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg vom 13. Dezember 2016.
- BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE 1998: Landschaftsplan der Stadt Bad Bramstedt, Kreis Segeberg. Kiel.
- BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2016: Kompensationsflächenkonzept für die Stadt Bad Bramstedt/ Entwurf, Kreis Segeberg. Kiel.
- BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg. Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Husum.
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der aktuell geltenden Fassung.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in seiner aktuell geltenden Fassung. Berlin.
- DIN 18 920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – 07/ 2014, Normenausschuss für Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin.
- GSB GRUNDBAU INGENIEURE SCHNOOR + BRAUER GMBH & Co. KG 2021: Erschließung B-Plan Nr. 20 in Bad Bramstedt – Baugrundgutachten. Bredenbek.
- INNENMINISTERIUM UND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Gemeinsamer Runderlass vom 09. Dezember 2013 (Amtsblatt SH 2013, Nr. 52, S. 1170ff). Kiel.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. 2014: Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster/ Hamburg.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. W. Knief u. a. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2014: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von Dr. P. Borkenhagen. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2019: Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1). Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2003: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von A. Klinge, FÖAG e.V. - Arbeitskreis Wildtiere. Kiel.

- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2005: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, bearbeitet durch LANU und Arbeitskreis Wirbeltiere. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SH (LANU) 2006: Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins - Rote Liste, Band 1, bearbeitet von Dr. U. Mierwald und Dr. K. Romahn. Kiel.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), in der aktuell geltenden Fassung. Kiel.
- LANDESWASSERGESETZ (LWG): Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008, S.91), in der aktuell geltenden Fassung. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 20. Januar 2017 (Amtsbl. SH Nr. 6 vom 06.02.2017, S. 272). Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2020: Bodenbewertung aus dem digitalen Umweltatlas.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SH (MUNF) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SH. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- MÜLLER-BBM GMBH 2021: Schalltechnische Untersuchung zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 der Bad Bramstedt. Hamburg.
- ÖKOKONTO-VO 2017: Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichniskatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO) 2017 (GVOBl. SH 2017, Nr. 10, S. 223).
- WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR (WVK) 2021: B-Plan Nr. 20 "Lohstücker Weg", 9. Änderung – Verkehrsgutachten (Stand: 27. April 2021). Neumünster.
- WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR (WVK) 2021: Entwässerungskonzept zum B-Plan Nr. 20 "Lohstücker Weg", 9. Änderung, Stadt Bad Bramstedt. Bearbeitungsstand: 12. Juli 2021. Neumünster.
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) 2009: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der aktuell geltenden Fassung.